1703

Es ist Land- und Reichs- wie auch fast aller Orthen außer demselben kundig / was maßen Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. ꝛc. sich vor einiger Zeit gemüßiget gefunden / Dero gewesenen Obristen Cantzler und Geheimen Rath / Wolff Dietrichen Grafen von Beichlingen / in Arrest nehmen / und auf Dero Berg-Vestung Königstein bringen zu lassen / nachdem Sie ihn vorhero zu solchen Dignitäten erhoben / und mit besonderen in ihn gesetzten Vertrauen und Zuversicht zu seinen un-interessirten Diensten / mit unzehlichen Wohlthaten begnadet / da er im Gegentheil sich gantz ungleich aufgeführet / und große Malversationes auch Untreue verübet; Immaßen sich denn hervor gethan; Wie besagter Graff sich allerhand negromantischer Künste gebrauchet / expresse Leute deßhalber unterhalten / auch sich derselben gegen Sr. Königl. Majest. höchste Person selbst / gefährlicher Weise / und andere / so er vor seine Feinde gehalten / zu bedienen / intentionniret gewesen / anbey auch Ihr: Königl. Maj. die Regierung Dero Chur-Fürstenthumbs und Lande / unter dem Pretext einer andern weitigen Administration, bey welcher er sich selbst gebrauchen lassen wollen / zu entziehen getrachtet; Dann ferner weit sich unterstanden / zum höchsten Mißbrauch Ihr: Königl. Majest. Authorität / auch zu Dero mercklichen Schaden / unterschiedene Correspondenzen / Schreiben / Berichte / und andere zu Dero gründlicher Wissenschafft und eigenhändigen Empfang gehaltene geheime Sachen zu hinterhalten und zu unterschlagen: Nicht weniger die ihme zugekommenen Verträge / entweder nicht mit gehöriger Treue / Aufrichtigkeit und Vorstellung gethan / oder selbige gantz und gar liegen lassen / und dadurch große Ungerechtigkeit ausgeübet: Ferner / die von Ihro Königl. Majestät ihme / auf sein Verlangen / zu gewissen Expeditionen ausgestellten Blanquete schädlich gemißbrauchet / und auf viele derselben / ohne Ihr: Kön. Majest: Verwissen / Sachen zu Dero Nachtheil oder anderer Schaden extendiren lassen / welches alles desto ungehinderter zu vollbringen / er D. Rittern / als dessen Ausarbeitung / Assistenz und Cooperation er sich sonderlich zu bedienen gewust / eine gantz ungewöhnliche Instruction / wider alles Herkommen Sr. Königl. Majest: Collegiorum und Cantzleyen / auch anderer Bestallungen / zur Ausfertigung gebracht / vermöge welcher derselbe von niemanden anders / als von ihme dem Grafen von Beichlingen dependiren / auch Geschencke anzunehmen befugt seyn sollen; Allermaßen er nun durch alle dergleichen Practiqven nichts anders / alß sich groß zu machen / auch sein eigen Interesse zu verstärcken gesuchet; Also hatt zu dessen besserer Behauptung die Königl. Cassen allerseits mit seinen privat-Intraden vermenget / und dieselben mit der grössten Confusion administriret / falsche Rechnungen führen / und selbige / wieder besseres Wissen und Gewissen / endlich bestärcken lassen / Ihr: Kön. Maj: hingegen jederzeit eines von ihme gethanen starcken Vorschusses versichert / zu keinem andern Ende / alß damit er die Disposition über die Kön. Revenues behalten möge. Wie er denn Ihr: Kön. Maj. und männiglich deßfalls zu blenden / ein absonderlich Comtoir ausserhalb Landen auffzurichten vorgehabt / umb / desto scheinbarer vorstellen zu können / alß ob er anderwärts sich Geldes / zu Ihr: Königl. Maj: Bedürffnüs erholen müsse. Wobey er sich nicht entblödet / Ihr: Königl. Majestät vorzuschlagen / daß Sie nach seiner Rechnungs-Art es in Zukunfft in Dero Landen ebenfalls halten / und dieselbe einführen massen solten. Er hat sich auch hiernechst gewisser Hauteurs angemaßet / welche ein dabey geführtes nachdenckliches Absehen allerdings an Tag legen / indem er sich nicht gescheuet / teils bey Ausfertigung einiger Befehle / Verordnungen / oder anderer Expeditionen / seinen Nahmen an diejenige Stelle / wo Ihre Königl. Majestät sonst dergleichen Unterschrift zu thun pflegen / zu schreiben / theils auf eine gewisse / unter Dero höchsten Nahmen ausgeprägte Müntze das Dannebroeger Ordens-Band und Creutz zu setzen / theils auch über das von der Keyserl. Maj. ihme verliehene Gräffliche Wappen einen Fürsten-Hut auffzusetzen. Insonderheit aber hat er sich unternommen / eine Genealogie verfertigen zu lassen / vermittelst welcher er seine Ahnen und Vorfahren aus dem Wittekindischen Stamm und Sächsischen Hause entsprossen zu seyn erweisen lassen wollen / welches doch an sich selbst / vermöge bekannter Historien / ein offenbares Falsum.

Bey Ausmünzung der rothen Sechßer / von welchen Ihro Königl. Majest: wiewohl auff seine Vorstellung / nur ein gewiß Quantum zu müntzen verwilliget / ist dasselbe wieder Dero Wissen und Willen bis an Sechs Tonnen Goldes gesteigert worden.

Nicht minder liegt am Tage / was vor Alienationes großer Stücken Landes / ja Provincien / oder derer Jurium theils würcklich vollzogen / theils noch weiter von ihm intendiret worden / bey welchen allen sich große Malversationes, auch capitale Verbrechen erwisen. Indem etlichen das Votum und Session in Imperio, zu großem Nachtheil Ihro Kön. Majest: und Dero Churfl. Staats / zugestanden / und dazu cooperiret / etlichen gantz Provincien und Stücken Landes / theils mit abdication aller Jurium, theils nur Pfandschaffts-weise / und antichreticè, theils auff schädliche Wiederkäuffe / übergeben und abgetreten werden sollen / etliche auch würcklich / ohne Consideration ihrer Würde und Wichtigkeit / umb ein geringes pretium, etliche Aembter / Güther und andere Revenuës gantz mit nachtheiligen Conditionen / oder vor illiqvide Vorschüsse / an ihn / den Grafen selbst / verkauffe / und von ihm sich zueignet worden; durch welche Alienationes allerseits er große Summen Geldes profitiret / sich aber damit nicht vergnüget / sondern noch mehrere dergleichen Landes-Verkauffungen biß auff Vier Millionen aufs Tapet gebracht hat.

Das Ihrer Königlichen Majestät und Dero Chur-Fürstenthumb und Landen alle zustehende Ius belli & pacis hat er zu schwächen sich gleichfalls unterstanden / über einen simulirten schädlichen Umbschlag über ein Stück Landes / zu Königlicher Majestät Præjudiz getroffen / auch sonst die Verfassung des Landes turbiret / und an dem Königlichen Stadthalter im Chur-Fürstenthumb Sachsen / dem Fürsten von Fürstenberg / sich durch erbothene Mittel vergriffen.

Nebst anderen Falls kömmt auch vor / daß er eines auswärtigen Ministri Hand nachmachen / und in dessen Nahmen falsche Dinge schreiben / auch solche nachgehends bekannt werden lassen.

Es weisen ferner die durch ihn ausgefertigten vielen Rescripta und andere Resolutiones seine bösen Anschläge und vorgehabtes schädliche Absehen / welche seine übele Conduite, und das von ihm geführte untreue Ministerium desto mehr bestärcken / denn nachdem er seine meiste Zeit auf verbothene Künste / Delicieuses Leben und andere Zeit-verderbende Verrichtungen / geleget / darneben auch sich groß und reich zu machen / sein einiger Vorsatz gewesen / So seynd Ihrer Königl. Majestät Affaires dadurch vielfältig versäumet / Dero Interesse an unterschiedenen frembden Höfen nicht beobachtet / importante Staats- und Geld-Sachen seinem Bruder / dem gewesenen Ober-Falckenmeister / und der Frey-Frau von Rechenberg anvertrauet / wichtige Concepte durch frembde Personen gemachet worn / derer selben er die wenigsten revidiret / und die Extension auff die von Ihrer Kön. Majestät erhaltene Blanquete verrichten lassen.

Da er nun durch dergleichen Proceduren / so wohl für sich / alß ermeldten seinen Bruder ein großes Geld gewonnen; So hat er hingegen ohne Geld wenig / vor Geld aber desto ungerechtere Sachen expediret.

In Justiz- und Policey-Sachen hat er durch Ertheilung Abolitionen / Moratorien Monopolien / Privilegien / Protectionen / Promotionen / welche meistentheils absqve prævia causæ cognitione, bloß umb Geld davon zu schneiden / theils von ihme mit ungleicher Vorstellung vorgeschlagen / theils approbiret / theils auff Blanquete / ohne Ihrer Königl. Majestät Vorwissen extendiret worden / denen Commercien und Publico ein großen Schaden gethan.

Nicht minder ist auch Königlicher Majestät in Oeconomicis ein unersetzlicher Ruin verursachet worden / da er nicht allein Dero Saltz- und andere Intraden in Pohlen mit großer Untreue administriret / und dadurch / zu Dero großen Schaden / geschmälert hat / sondern auch die Königl. Chur-Sächsische Cammer / durch vielerley verderbliche / unüberlegte Veräuserung unterschiedlicher Cammer-Güther und Gefälle / Aufhebung der Ambts-Capitalien / und andere untreue Verordnungen / zum höchsten geschwächet / inmaßen er alle aus derselben kommende Revenuës, sowohl was Ihro Königl. Majestät als der Ober-Steuer-Einnahme / als der General Kriegs-Cassa, zu heben gehabt / zu seiner Casse liefern / und sich daselbst mit großem Wucher verzinsen lassen. Immaßen er auch die Verhandlung derer Steuer-Assignationen / mit großen Interessen / wie auch die Anticipationes auff künfftige Revenuës und andere höchstverderbliche Umbschläge / zu großen Schaden des Landes / derer Commercien und Credits / eingeführet.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät solches alles weiter und genauer zu untersuchen / eine gewisse Deputation nieder gesetzet / auch / nach vollführter inquisition, eine gerechte und exemplarische Bestraffung ergehen zu lassen nicht anstehen werden; Also ist mittelst dieses hiermit zu männigliches Wissenschafft unter dem vorgedruckten Churfl. Sächs. Cantzley-Secret zubringen / vor gut befunden worden. Gegeben zu Dreßden / am 7. Decembr. Anno 1703.

L. S.